

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

46. Jahrgang Donnerstag, 09. Februar 2017 Nummer 2

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung über die Abräumung und Einebnung von Grabfeldern	8
II. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Marl IV und Marl V	9
III. Bekanntmachung über den Entzug von Nutzungsrechten an Grabstätten	10
IV. Bekanntmachung der Widmung diverser Straßen	11
Anlage 1: Plan Ringerottstraße	12
Anlage 2: Plan Konrad-Adenauer-Platz	13
Anlage 3: Plan Elisabethstraße	14
Anlage 4: Plan Quittenweg	15
V. Ehrenordnung der Stadt Marl	16
VI. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl und Bestätigungsvermerk	17
Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2015	19+20
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015	21
VII. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen	23
VIII. Einladung zur 22. Sitzung des Rates der Stadt Marl	31
IX. Bekanntmachung über die Änderung des Ortes der Auslegung der Eintragungslisten für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ an Sonntagen	35

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.**Bekanntmachung über die Abräumung und Einebnung von Grabfeldern**

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass ab dem 01.05.2017 die Reihengrabstätten, deren Ruhezeiten nach der zum Beisetzungszeitpunkt gültigen Friedhofssatzung bis zum 30.04.2017 ablaufen, abgeräumt und eingeebnet werden.

Angehörige können bis zum 30.04.2017 das Grabmal und sonstigen Grabschmuck selbst von den Grabstätten abräumen. Nach diesem Zeitpunkt fällt alles entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Marl. Die betreffenden Grabstätten werden gekennzeichnet:

Hauptfriedhof:

Reihengrabfeld 17 (Bestattungen bis zum 30.04.1987)

Reihengrabfeld 20

Reihengrabkammerfeld 79 und 80

Urnengrabfeld 77

Friedhof Hochstraße:

Reihengrabfeld 47 (Bestattungen bis zum 30.04.1992)

Friedhof Josefstraße:

Urnengrabfeld 26 (Beisetzungen bis zum 30.04.2002)

Friedhof Sinsen:

Reihengrabfeld 7

Urnengrabfeld 14

Friedhof Hamm:

Reihengrabfeld 50 (Bestattungen bis zum 30.04.1992)

Reihengrabfeld 55

Marl, 31.01.2017

gez.

Werner Arndt

Bürgermeister

II.**Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Marl IV und Marl V**

Zu der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke IV und V in Marl lade ich die Mitglieder gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung für

**Donnerstag, 23. März 2017 um 19:30 Uhr
in die Gaststätte „Nachtigallental“, Am Loe 133 in Marl-Löntrop**

ein.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 23.04.2015
- 3) Kassenbericht und Jahresrechnung 2015/2016
- 4) Rechnungsprüfungsbericht
- 5) Entlastung der Vorstände und des Kassenprüfers
- 6) Haushaltspläne 2019/2020 u. 2020/2021
- 7) Neuwahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer, Schrift- u. Kassenführer)
- 8) Verschiedenes

Marl, den 06.02.2017

Jagdgenossenschaft Marl IV und Marl V
gez. Josef Schulte-Godde
Jagdvorsteher

III.

Bekanntmachung über den Entzug von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 24 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass Angehörige der folgenden Grabstätten aufgefordert werden, diese bis zum 28.02.2017 in Ordnung zu bringen; andernfalls werden die Nutzungsrechte entschädigungslos entzogen und die Grabstätten abgeräumt. Die betreffenden Grabstätten sind gekennzeichnet:

Hauptfriedhof:

Familiengrab Feld 14, Grab-Nr. 4
Urnenfamiliengrab Feld 28, Grab-Nr. 38

Friedhof Hochstraße:

Familiengrab Feld 3, Grab-Nr. 70
Familiengrab Feld 3, Grab-Nr. 86
Familiengrab Feld 25, Grab-Nr. 169
Familiengrab Feld 38, Grab-Nr. 11
Reihengrab Feld 26, Reihe 5, Grab-Nr. 9

Friedhof Josefstraße:

Reihengrab Feld 25, Reihe 5, Grab-Nr. 6

Friedhof Hamm:

Familiengrab Feld 26, Grab-Nr. 18

Friedhof Polsum:

Familiengrab Feld 40, Grab-Nr. 22

Marl, 16.01.2017

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV. Bekanntmachung der Widmung diverser Straßen

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbehörde widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), in der zur Zeit gültigen Fassung, die im anliegenden Planausschnitt dargestellte Verkehrsfläche als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr und macht dies öffentlich bekannt:

Ringerottstraße	Teilfläche, von der Hülsbergstraße bis zur Kreuzung der Georg-Herwegh-Straße
Konrad-Adenauer-Platz	Vorplatz des Theaters der Stadt Marl, zwischen der Brassertstraße und der Straße „Am Theater“
Elisabethstraße	gesamte Straßenlänge von der Bonifatiusstraße bis zur Brassertstraße, einschließlich der gesamten Parkplatzanlagen und den Verbindungsweg von der Elisabethstraße zur Brassertstraße als Fuß- und Radweg
Quittenweg	gesamte Straßenlänge ab „In de Flaslänn“ bis zur öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz und den Verbindungsweg vom Quittenweg Nr. 25 zum Spielplatz als Fuß- und Radweg

Der jeweilige Lageplan ist Bestandteil der Widmung.

Entsprechende Planunterlagen können innerhalb der Klagefrist während der Dienststunden - montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr - beim Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, 8. Etage, Zimmer 85, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

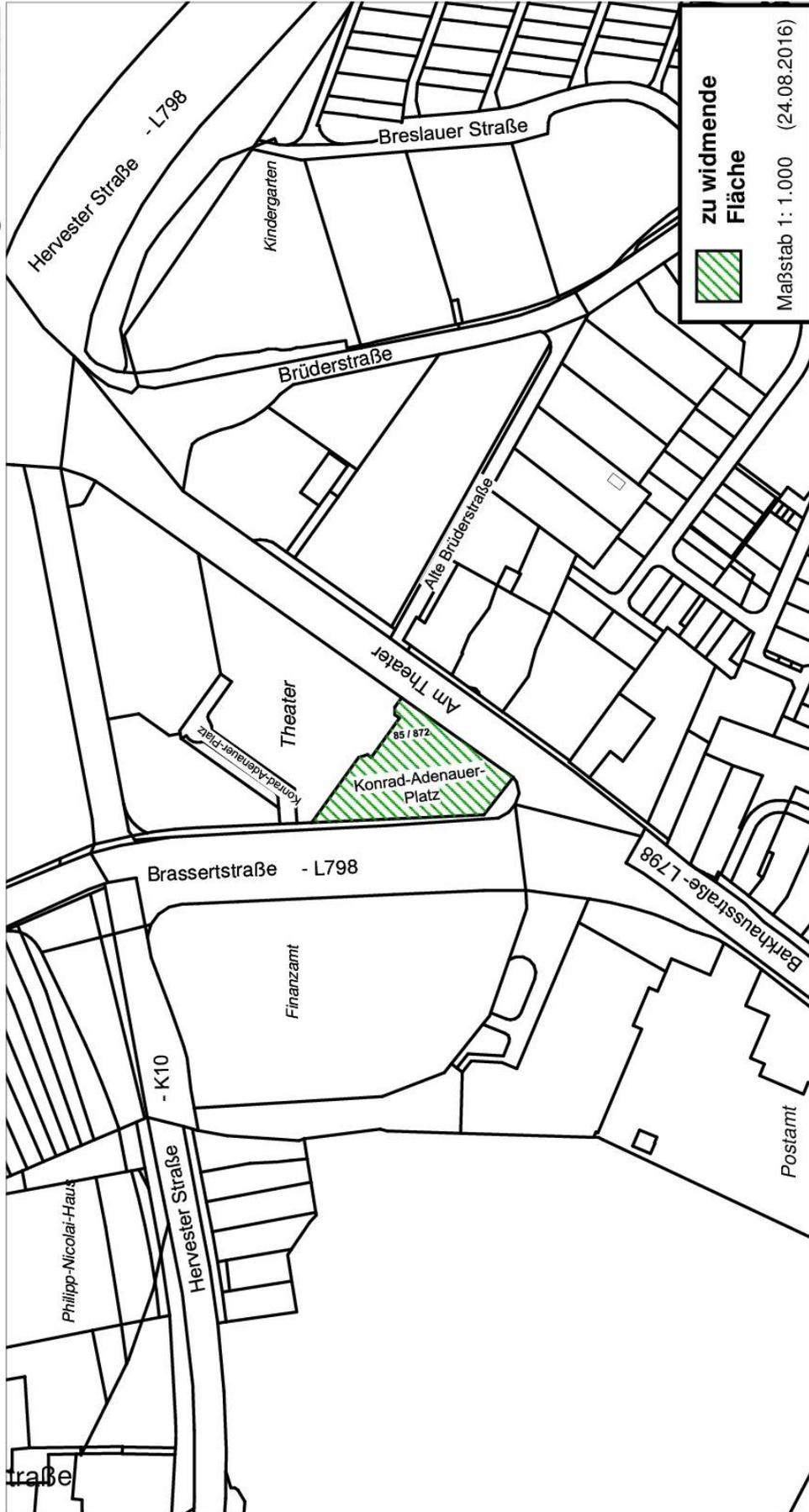
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de ausgeführt.

Marl, den 13.01.2017

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister



Anlage Nr.



Anlage Nr. _____



Anlage Nr. _____



V.

Ehrenordnung der Stadt Marl

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft nachträglich benannter Sachkundiger Bürger bzw. Bürgerinnen ist in der Zeit vom 13. Februar 2017 bis zum 13. März 2017 zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Rathaus, Zentralgebäude, Zimmer 8) einzusehen.

Marl, 10.01.2017

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

VI.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl und Bestätigungsvermerk

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfpflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV. NW. S. 147) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) – jeweils in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung - wird hiermit der Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2015 veröffentlicht:

Anlage I: Bilanz des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl zum 31. Dezember 2015

Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2015.

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2015 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 6.093.847,98 EUR wird in Höhe der geplanten in den Haushalt eingestellten Gewinnabführung von 4.892.680 EUR an die Gemeinde ausgezahlt. Der Betrag von 1.201.167,98 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die GPA NRW ist gem. § 106 Abs. 2 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient

Diese hat mit Datum vom 01. Juli 2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof der Stadt Marl, Marl, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetrieblichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof der Stadt Marl, Marl. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 20.01.2017

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
gez. Thomas Siegert

Der Jahresabschluss wird nach Erscheinen dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes im Zentralen Betriebshof der Stadt Marl, Zechenstraße 20, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, Zimmer 1.7 (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Uhr), bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Anlage 1
1

Zentraler Betriebshof der Stadt Marl,
Marl

Bilanz zum 31. Dezember 2015

A K T I V A

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	51.751,20	74.963,19
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	12.081.912,24	12.421.725,54
2. Kanalbauten	87.239.237,94	88.024.866,97
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	616.533,29	670.398,67
4. Fuhrpark	5.170.774,06	4.327.657,21
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.257.808,08	1.324.396,81
6. Anlagen im Bau	5.128.264,71	4.632.384,81
	<u>111.494.530,32</u>	<u>111.401.430,01</u>
	<u>111.546.281,52</u>	<u>111.476.393,20</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	207.815,30	308.241,51
2. Sonstige Vermögensgegenstände	429.372,98	37.263,37
	<u>637.188,28</u>	<u>345.504,88</u>
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	5.775,64	3.850,67
	<u>642.963,92</u>	<u>349.355,55</u>
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		
	<u>15.126,67</u>	<u>11.926,38</u>
	<u>112.204.372,11</u>	<u>111.837.675,13</u>

Anlage 1
2

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
<u>PASSIVA</u>		
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. <u>Stammkapital</u>	25.564,59	25.564,59
II. <u>Rücklagen</u>		
Allgemeine Rücklage	30.865.159,33	30.865.047,64
III. <u>Gewinnvortrag</u>	6.106.268,97	6.106.268,97
IV. <u>Jahresüberschuss</u>	6.093.847,98	5.601.706,17
	<u>43.090.840,87</u>	<u>42.598.587,37</u>
 B. <u>SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM SACHANLAGEVERMÖGEN</u>	 <u>2.855.783,72</u>	 <u>3.407.198,90</u>
 C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
Sonstige Rückstellungen	<u>1.856.600,00</u>	<u>2.105.452,00</u>
 D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	59.291.279,64	58.494.320,04
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	955.719,81	1.016.835,52
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Marl	1.267.877,92	1.337.856,53
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.886.270,15	2.877.424,77
	<u>64.401.147,52</u>	<u>63.726.436,86</u>
	<u>112.204.372,11</u>	<u>111.837.675,13</u>

Anlage 2

**Zentraler Betriebshof der Stadt Marl,
Marl**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	40.576.584,98	40.024.225,12
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	499.953,00	485.455,11
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.327.138,61	974.871,19
4. <u>Materialaufwand</u>		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.565.836,22	1.434.495,55
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>11.630.030,20</u>	<u>11.615.800,53</u>
	13.195.866,42	13.050.296,08
5. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	8.796.386,61	8.765.045,61
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: € 874.446,00; Vorjahr: € 968.881,00)	2.606.247,43	2.729.609,59
	<u>11.402.634,04</u>	<u>11.494.655,20</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.282.031,35	5.085.163,73
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.689.715,07	4.516.920,24
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.357,97	14.075,23
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an die Stadt Marl: € 11.898,97; Vorjahr: € 21.219,00)	1.724.684,64	1.726.813,72
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>6.118.103,04</u>	<u>5.624.777,68</u>
11. Sonstige Steuern	24.255,06	23.071,51
12. Jahresüberschuss	<u>6.093.847,98</u>	<u>5.601.706,17</u>

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2015 einschließlich des uneingeschränkten und Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des abschließenden Vermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 30.01.2017

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VII. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen



DER LANDRAT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 58/2017 vom 18.01.2017

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur Durchführung von Aufgaben zur Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Die Stadt Dorsten,
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Recklinghausen,
Rathausplatz 3 / 4, 45657 Recklinghausen, vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Marl,
Creiler Platz 1, 45768 Marl, vertreten durch den Bürgermeister
(nachfolgend zusammen die „**Ausbildungsbehörden**“)

die Stadt Castrop-Rauxel,
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Datteln,
Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Haltern am See,
Dr. Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See, vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Herten,
Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Oer-Erkenschwick,
Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, vertreten durch den Bürgermeister sowie

die Stadt Waltrop,
Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, vertreten durch die Bürgermeisterin

(nachfolgend alle zusammen die „**Einstellungsbehörden**“ und „**Vertragspartner**“)

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (nachfolgend das „**GkG NRW**“) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes (vormals Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst) im Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

die „**VAP 1.2-Feu NRW**“) in der jeweils geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend die „**Vereinbarung**“):

Präambel

Im Gegensatz zu den Verwaltungsberufen gibt es für die Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst keinen festen Einstellungstermin. Die Brandmeister-Anwärter werden von den kreisangehörigen Städten nach Bedarf eingestellt. Eine gemeinsame Ausbildungsstätte gab es bisher nicht. Die Ausbildung erfolgte entweder durch hauptamtliches Personal an den Feuerwachen oder gegen Erstattung der Ausbildungskosten durch das Mitnutzen von Ausbildungsmöglichkeiten bei benachbarten Berufsfeuerwehren bzw. hauptamtlichen Wachen außerhalb des Kreises Recklinghausen.

Bei den Feuerwehren wird in Zukunft durch den Wandel der Altersstruktur und durch Änderung von Arbeitszeitmodellen ein höherer Ausbildungsbedarf bestehen. Um knappe personelle und monetäre Ressourcen optimal zu nutzen und Synergieeffekte zu erzielen, wurde in der HVB-Konferenz angeregt, im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst durchzuführen.

Die erste gemeinsame Ausbildung hat bereits am 01.07.2015 begonnen und wird bei der Feuerwehr der Stadt Recklinghausen durchgeführt. Mit den teilnehmenden Städten wurden für die Dauer dieser Ausbildung Einzelvereinbarungen getroffen.

Darüber hinaus und unabhängig von den zuvor genannten Einzelvereinbarungen beabsichtigen die Vertragspartner zukünftig die Durchführung einer gemeinsamen Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (nachfolgend die „**Ausbildung**“).

Daneben können andere Städte innerhalb und außerhalb des Kreises Recklinghausen Brandmeister-Anwärter zur Ausbildung entsenden. Das gilt jedoch nur, soweit die jeweilige Ausbildungsbehörde damit einverstanden ist und mit der betreffenden Stadt eine entsprechende Einzelvereinbarung abschließt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Für die am 01.04.2017 beginnenden zwei Ausbildungslehrgänge stehen sowohl die Stadt Dorsten als auch die Stadt Recklinghausen als mögliche Ausbildungsbehörden bereit. Für jeden weiteren, zu einem späteren Zeitpunkt beginnenden, Ausbildungslehrgang stimmen sich die Ausbildungsbehörden rechtzeitig dahingehend ab, wer von ihnen jeweils mögliche Ausbildungsbehörde ist. Sofern und soweit keine einvernehmliche Einigung zustande kommt, entscheidet die Mehrheit ihrer Stimmen. Kommt auch eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, steht keine von ihnen als mögliche Ausbildungsbehörde bezüglich des betreffenden Ausbildungslehrgangs zur Verfügung.

Ziel der Ausbildungsbehörden ist es, die Auszubildenden für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zu befähigen. Insbesondere sind die Übernahme einer Truppführer- sowie Rettungssanitäterfunktion zu

vermitteln. Die Ausbildung erfolgt nach den Vorgaben der VAP 1.2-Feu NRW.

Sie beinhaltet die Ausbildung nach §§ 7,8 sowie die Laufbahnprüfung gemäß §§ 10 - 21 der VAP 1.2-Feu NRW.

Die Ausbildung zum Rettungssanitäter wird an der Rettungsschule Vest durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettSanAPO NRW).

Die Anzahl der Teilnehmer pro Ausbildungslehrgang wird im Ermessen der jeweiligen Ausbildungsbehörde in der Regel auf 16 Teilnehmer festgelegt.

Ein Anspruch einer Einstellungsbehörde gegen die jeweilige Ausbildungsbehörde auf Durchführung einer Ausbildung besteht nur dann, wenn die jeweilige Ausbildungsbehörde sich im Hinblick auf den konkreten Auszubildenden gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner durch schriftliche Erklärung dazu verpflichtet hat.

Die Dienstherreneigenschaft der Einstellungsbehörde bleibt unberührt.

§ 2

Auswahlverfahren und Ausbildungsgesuch

Vor Beginn der Ausbildung führen die Einstellungsbehörden unter Beachtung der Einstellungs voraussetzungen des § 1 VAP 1.2.-Feu jeweils eigenverantwortlich - sofern davon keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde - ein Auswahlverfahren durch. Dabei werden die Bewerber nach persönlichem Leistungs- und Entwicklungsstand sowie der gesundheitlichen Eignung ausgewählt.

Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, legt jede Einstellungsbehörde die Kriterien für das Auswahlverfahren selbst fest. Sofern gewünscht, können die anderen Einstellungsbehörden hierbei unterstützend tätig werden.

Sofern eine Einstellungsbehörde an die jeweilige Ausbildungsbehörde ein Ausbildungsgesuch stellt, stellt sie der Ausbildungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung die persönlichen Daten der betreffenden Auszubildenden in Form von Personalbögen sowie einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung zur Verfügung.

§ 3

Entsendung von Ausbildern, Aufwandsentschädigung

Die Feuerwehren der Vertragspartner sollen Ausbilder, welche über die in § 6 VAP 1.2-Feu genannten Qualifikationen verfügen und der jeweiligen Ausbildungsbehörde für die Dauer der jeweiligen Ausbildung fest zur Verfügung zu stehen haben, in Absprache mit ihr an diese entsenden. Im Falle der Verhinderung eines Ausbilders hat die Feuerwehr des jeweiligen Vertragspartners rechtzeitig für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Für jeden entsandten Ausbilder bzw. Vertreter leistet die jeweilige Ausbildungsbehörde dem jeweiligen Vertragspartner nach Abschluss der Ausbildungseinheit eine Aufwandsentschädigung. Grundlage für einen Aufwandsentschädigungsanspruch ist der Nachweis über die tatsächlich ge-

leisteten Stunden des betreffenden Ausbilders bzw. Vertreters zuzüglich einer Stunde je zusammenhängender Unterrichtseinheit für die An- und Abreise sowie Vor- und Nachbereitung. Ansatzfähig sind die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes abgelegt. Die für die Zulassung zur Laufbahnprüfung erforderlichen Nachweise über erfolgreich absolvierte Ausbildungsabschnitte der Auszubildenden sind gem. § 13 VAP 1.2-Feu spätestens mit Beginn der Prüfungsvorbereitungen dem Prüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

Das Verfahren zur Einberufung des Prüfungsausschusses und seine Entscheidungsbefugnisse regelt § 12 VAP 1.2-Feu. Sofern eine Bestellung in den Prüfungsausschuss der jeweils anderen Ausbildungsbehörde erfolgt, geschieht dies mittels einer Abordnung zu dieser Ausbildungsbehörde.

§ 5 Ort der Ausbildung

Die Grundausbildung findet überwiegend auf den Hauptfeuer- und Rettungswachen der jeweiligen Ausbildungsbehörde statt. Sofern Ausbildungsabschnitte im Ermessen der Ausbildungsbehörde extern durchgeführt werden, sind diese Orte Ort der Ausbildung im Sinne dieser Vereinbarung.

Für jeden Auszubildenden steht an der Ausbildungsstelle ein persönlicher Spind bereit. Neben den Schulungsräumen werden dem Auszubildenden geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 6 Wachpraktikum

Das Wachpraktikum wird - sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde - auf der Hauptfeuer- und Rettungswache der jeweiligen Einstellungsbehörde durchgeführt.

§ 7 Dienst-/Einsatzkleidung

Während der Ausbildung ist Dienst-/Einsatzkleidung zu tragen. Sie wird den Auszubildenden von der jeweiligen Einstellungsbehörde auf eigene Kosten zur Verfügung gestellt. Die Pflege und Reinigung der Dienst- und Einsatzkleidung obliegt dem Auszubildenden. Für während der Dauer der Ausbildung beschädigte/zerstörte Dienst-/Einsatzkleidung hat die jeweilige Einstellungsbehörde unverzüglich auf eigene Kosten Ersatz zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungsabschnitte.

§ 9 Urlaub

Die Urlaubsansprüche der Auszubildenden bleiben unberührt. Die Urlaubszeiten sind aus dem Ausbildungsplan ersichtlich. Der Auszubildende kann ausschließlich zu den dort genannten Zeiten den ihm zustehenden Urlaub antreten.

§ 10 Versicherungsschutz

Für den Versicherungsschutz der Auszubildenden ist die jeweilige Einstellungsbehörde verantwortlich.

§ 11 Regulierung etwaiger Schadensersatzansprüche

Die jeweilige Einstellungsbehörde reguliert etwaige Schadensersatzpflichten der jeweiligen Ausbildungsbehörde wegen fahrlässig verursachter Personen-/ Sachschäden im Zusammenhang mit der Ausbildung, es sei denn, ein Dritter (z. B. Versicherung) hat die Regulierung bereits endgültig vorgenommen. Der jeweiligen Ausbildungsbehörde stehen ein entsprechender Freistellungsanspruch und ein Anspruch auf Erstattung entsprechender Rechtsverteidigungs-/verfolgungskosten zu.

§ 12 Kostenerstattung

Der jeweiligen Ausbildungsbehörde sind seitens der jeweiligen Einstellungsbehörde die im Zusammenhang mit der Ausbildung des durch sie entsandten Auszubildenden stehenden Kosten zu erstatten. Diese gliedern sich in:

- Personal- und Sachkosten
- Feuerwehrspezifische Kosten

Die Personal- und Sachkosten decken neben den allgemeinen Kosten wie beispielsweise Strom, Wasser, Reinigung, Mieten, Versicherung der Fahrzeuge, Unterhaltung der Fahrzeuge, feuerwehrtechnische Geräte usw. insbesondere auch die Kosten für die eigenen und/oder entsandten Ausbilder bzw. Vertreter ab. Bezüglich der Personal- und Sachkosten kann die jeweilige Ausbildungsbehörde anstelle eines exakt ermittelten Betrages die Leistung eines - durch sie nach billigem Ermessen festgelegten - Pauschalbetrages verlangen.

Zu den feuerwehrspezifischen Kosten gehören alle übrigen Kosten der Ausbildungsabschnitte wie beispielsweise:

- Realbrandausbildung
- Erste-Hilfe-Lehrgang
- DLRG Rettungsschwimmabzeichen
- Fahrsicherheitstraining
- Motorkettensägelehrgang
- Fachliteratur

Kosten für Ausbildungsabschnitte, die durch Dritte geleistet werden, z. B. Erwerb der Führerscheinklasse C und die Ausbildung zum Rettungssanitäter, werden der jeweiligen Einstellungsbehörde direkt vom Dritten in Rechnung gestellt.

§ 13 Abrechnungsverfahren

Die jeweilige Ausbildungsbehörde schätzt zu Beginn der Ausbildung die Höhe der pro Auszubildenden zu erwartenden Personal- und Sachkosten sowie die feuerwehrspezifischen Kosten.

Die jeweilige Ausbildungsbehörde übermittelt der jeweiligen Einstellungsbehörde eine entsprechende Kostenübersicht. Die Einstellungsbehörde leistet periodisierte Teilzahlungen zu den jeweiligen Haushaltsjahren an die Ausbildungsbehörde. Eine Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Haushaltsjahres. Über-/Unterzahlungen sind insofern zu erstatten, als kein Pauschalbetrag betroffen ist.

Bricht ein Auszubildender seine Ausbildung aus Gründen ab, welche die jeweilige Ausbildungsbehörde nicht zu vertreten hat, wird die jeweilige Einstellungsbehörde nicht von ihrer zuvor geregelten Zahlungsverpflichtung befreit. Vielmehr wird zugunsten der übrigen Einstellungsbehörden im Hinblick auf die Kosten unterstellt, der betreffende Auszubildende habe seine Ausbildung nicht abgebrochen.

§ 14 Schriftform, Nebenabreden und Mitwirkung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 15 Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2020 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gegenüber allen anderen Vertragspartnern gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung bleibt die Vereinbarung mit den verbleibenden Vertragspartnern bestehen. Die Kündigung seitens eines Vertragspartners stellt einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung der anderen Vertragspartner dar.

Im Falle einer Kündigung endet die Ausbildung des/der von dem Kündigenden entsandten Auszubildenden durch die Ausbildungsbehörde ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Sofern es sich nicht um eine Kündigung aus einem anderen als im vorigen Satz geregelten wichtigen Grund handelt, gilt § 13 Abs. 3 dieser Vereinbarung im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtung der jeweiligen Einstellungsbehörde entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung i.S.d. § 24 Abs.3 S.1 GkG NRW folgenden Monats, frühestens aber zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte oder dass sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dorsten, den 08.12.2016

Für die Stadt Dorsten

gez.
Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Für die Stadt Recklinghausen

gez.
Christoph Tesche
Bürgermeister

Für die Stadt Marl

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Für die Stadt Haltern am See

gez.
Bodo Klimpel
Bürgermeister

Für die Stadt Herten

gez.
Fred Toplak
Bürgermeister

Für die Stadt Castrop-Rauxel

gez.
Rajko Kravanja
Bürgermeister

Für die Stadt Datteln

gez.
André Dora
Bürgermeister

Für die Stadt Oer-Erkenschwick

gez.
Carsten Wewers
Bürgermeister

Für die Stadt Waltrop

gez.
Nicole Moenikes
Bürgermeisterin

Genehmigung und Bekanntmachung:

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Dorsten, Recklinghausen, Marl, Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Herten, Oer-Erkenschwick und Waltrop vom 08.12.2016 habe ich mit Verfügung vom 12.01.2017 aufgrund der §§ 29 Abs. 4 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 23 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 13.01.2017

Kreis Recklinghausen
Der Landrat

gez.
Süberkrüb

VIII.**Einladung zur 22. Sitzung des Rates der Stadt Marl**

Am Donnerstag, 16.02.2017, findet um 15.00 Uhr im Sitzungsraum I des Marler Rathauses, Creiler Platz 1, 45768 Marl, die 22. Sitzung des Rates der Stadt Marl mit der folgenden Tagesordnung statt:

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.12.2016
3. **Beschlussvorlage 2017/0002**
Bestellung weiterer stimmberechtigter Mitglieder für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss für die Ratsperiode 2014/2020
4. **Berichtsvorlage 2017/0004**
Berichtspflichten nach § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz;
Controllingbericht der Stadt Marl zum Stand 30.09.2016;
Genehmigungsantrag zum Haushalt 2017
5. **Antrag 2017/0005**
Antrag der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. Vorsatz: Erfolgreich Wirtschaften
6. **Anfrage 2017/0006**
Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. brandnew gossip on facebook
7. **Anfrage 2017/0010**
Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl
betr. Aufgaben und Tätigkeiten des Bürgermeisters
8. **Anfrage 2017/0011**
Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl
betr. Aufgaben und Tätigkeiten des Bürgermeisters & Stadtdirektors
9. **Beschlussvorlage 2017/0012**
Bestellung weiterer beratender Mitglieder für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) für die Ratsperiode 2014/2020
10. **Antrag 2017/0014**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
betr. Gefahren für Marl durch das Atomkraftwerk Tihange/Belgien
11. **Antrag 2017/0060**
Antrag der SPD-Fraktion betreffend der Atomkraftwerke Tihange und Doel in Belgien - Unterstützung der StädteRegion Aachen
12. **Anfrage 2017/0024**
Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen betr. Verwendung der Sportpauschale

13. **Anfrage 2017/0025**
Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
betr. Spielfläche für den Baseballverein Sly Dogs Marl
14. **Beschlussvorlage 2017/0027**
Vorbereitung und Durchführung einer Ausschreibung zur Erstellung eines Gastronomiekonzeptes für die Stadt Marl
15. **Antrag 2017/0034**
Antrag der CDU Fraktion
betr. Vereinbarung von Familie und Beruf bei städtischen Mitarbeitern
- 15.a **Berichtsvorlage 2017/0083**
Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion betr. Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei städtischen Mitarbeitern und zum Antrag der SPD-Fraktion betr. Kindertageseinrichtung in der Stadtmitte
16. **Antrag 2017/0035**
Antrag der CDU Fraktion betr. betriebliche Gesundheitsförderung der Stadtverwaltung
- 16.a **Berichtsvorlage 2017/0084**
Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion betr. betriebliche Gesundheitsförderung der Stadtverwaltung
17. **Antrag 2017/0036**
Antrag der CDU Fraktion betr. Ausschussumbesetzungen
18. **Beschlussvorlage 2017/0042**
Neuaufstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Marl
19. **Beschlussvorlage 2017/0043**
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a für den Bereich Goethestraße/ ehem. Dr. Carl-Sonnenschein-Schule
 - I. Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung/ Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - II. Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a
 - III. Beschluss der Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a
20. **Anfrage 2017/0058**
Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl
betr. Landschaftsgestaltung? Abraumhalde? Notlösung?
21. **Anfrage 2017/0059**
Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl
betr. Rechtssicherheit der Zustellung von Sitzungsunterlagen
- 21.a **Berichtsvorlage 2017/0092**
Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion Bürgerliste Wir für Marl
betr. Rechtssicherheit der Zustellung von Sitzungsunterlagen (2017/0059)
22. **Beschlussvorlage 2017/0061**
Beschluss zur Einrichtung und Besetzung eines Planungsbeirats Stadtmitte

23. **Beschlussvorlage 2017/0063**
Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 233 für den Bereich Bergstraße, Hülsstraße, Lipper Weg und Römerstraße
Beschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 233 für den Bereich Bergstraße, Hülsstraße, Lipper Weg und Römerstraße
24. **Berichtsvorlage 2017/0064**
Stand der Vorhabenentwicklung im Bereich "Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule"
25. **Beschlussvorlage 2017/0065**
Aufhebung des Beschlusses "Änderung Nr. 98 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 "Jahnstadion, ehemalige Waldschule"
26. **Beschlussvorlage 2017/0068**
Kooperationsvereinbarung der Stadt Marl mit dem Kreis Recklinghausen zum Breitbandausbau
27. **Beschlussvorlage 2017/0069**
Änderung Nr. 98 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich "Ehemalige Jahnstadion und Waldschule"
28. **Beschlussvorlage 2017/0070**
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 224 der Stadt Marl für den Bereich "Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule"
29. **Antrag 2017/0073**
Antrag der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl
betr. Arndtstraße in Hüls / Altlast aus finsternen Zeiten
30. **Berichtsvorlage 2017/0076**
Baugebiet „ehemalige Haardschule“
31. **Beschlussvorlage 2017/0078**
Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich östlich Hammer Straße, nördlich Gartenstraße und westlich der Wegeverbindung „Im Prälatenpättken“
 - I. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 für den Bereich östlich Hammer Straße, nördlich Gartenstraße und westlich der Wegeverbindung „Im Prälatenpättken“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
 - II. Zustimmung zum städtebaulichen Planungskonzept
32. **Beschlussvorlage 2017/0080**
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Marl
33. **Beschlussvorlage 2017/0081**
Entgeltordnung über Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Marl
34. **Beschlussvorlage 2017/0082**
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutzrechtliche Leistungen bei der Stadt Marl

35. **Beschlussvorlage 2017/0086**
Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marl
- 35.a **Antrag 2017/0085**
Gemeinsamer Antrag von SPD und CDU betreffend Änderung der Hauptsatzung (§9 und §13)
36. **Antrag 2017/0087**
Antrag der CDU Fraktion betr. Wirtschaftlichkeitsberechnung Sanierung Röttgershof
37. **Anfrage 2017/0088**
Anfrage der CDU Fraktion betr. Verkehrsberuhigung Heinrich-Heine-Straße
38. **Anfrage 2017/0089**
Anfrage der CDU Fraktion betr. finanzielle Unterstützung des Bundes und des Landes NRW
39. **Antrag 2017/0090**
Gemeinsamer Antrag der SPD und CDU betr. alternative Möglichkeiten zur Führung des Schwerlastverkehrs im Stadtgebiet im Rahmen des Mobilitätskonzeptes
40. **Berichtsvorlage 2017/0091**
Nebeneinkünfte des Bürgermeisters
41. **Beschlussvorlage 2017/0094**
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zum 01.03.2017
42. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

43. Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.12.2016
44. **Beschlussvorlage 2017/0039**
Verkauf eines Industriegrundstücks im Industrie- und Technologiepark Marl-Frentrop (Bplan 125)
45. **Beschlussvorlage 2017/0040**
Verkauf eines Gewerbegrundstücks an der Herzlia-Allee (Bplan 175c)
46. **Beschlussvorlage 2017/0041**
Stadtradeln 2017 – Radeln für ein gutes Klima, eine Kampagne des Klima-Bündnisses
47. **Beschlussvorlage 2017/0071**
Vermietung von Räumen für eine Kindertagesstätte (Merkelheider Weg)
48. **Beschlussvorlage 2017/0072**
Vermietung von Räumen für eine Kindertagesstätte (Paul-Schneider-Straße)
49. **Beschlussvorlage 2017/0075**
Grundstückstausch zum Flächenausgleich aus dem Grundstückskaufvertrag und städtebaulichen Vertrag (Bebauungsplan Nr. 216 der Stadt Marl - Kaufland)

- 50. **Beschlussvorlage 2017/0077**
Grundstücksangelegenheit Brassertstraße/Wulfener Straße Ansiedlung Metro
- 51. **Beschlussvorlage 2017/0079**
Anmietung von Räumen für eine Kindertagesstätte
- 52. **Beschlussvorlage 2017/0095**
Vertragsangelegenheit
- 53. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 07.02.2017

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IX.

Bekanntmachung über die Änderung des Ortes der Auslegung der Eintragungslisten für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ an Sonntagen

Der im Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl 1/2017 bekannt gegebene Ort der amtlichen Listenauslegung zur Unterstützung des Volksbegehrens „G9 jetzt!“ am

Sonntag, 19.02.2017:	10.00 – 14.00 Uhr
Sonntag, 26.03.2017:	10.00 – 14.00 Uhr
Sonntag, 30.04.2017:	10.00 – 14.00 Uhr
Sonntag, 28.05.2017:	10.00 – 14.00 Uhr

wird geändert.

Die Auslegung der Listen erfolgt an den oben genannten Terminen nicht im

Bürgerbüro der Stadt Marl
Rathaus
Creiler Platz 1
45765 Marl

sondern im

„i Punkt“ Stadtinformationsbüro
Marler Stern 10D
(Obere Ladenstraße)
45768 Marl

Marl, 07.02.2017

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung über die Änderung des Ortes der Auslegung der Eintragungslisten für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ an Sonntagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marl, 07.02.2017

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister